



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2019

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 29.10.2019

Einrichtung einer Landeseisenbahninfrastrukturgesellschaft und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

In der Koalitionsvereinbarung für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Einrichtung einer Landeseisenbahninfrastrukturgesellschaft zu prüfen.

Zeitlich vorlaufend und im Rahmen des Prüfauftrages zu berücksichtigen ist die derzeit laufende Novellierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) (BT-Drs. 19/15621). Die seit 1. Januar 1971 im GVFG zur Verfügung stehenden Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden werden für das Bundesprogramm zur Förderung von Bau und Ausbau des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) fortgeführt, die Fördersätze erhöht und neue Fördertatbestände aufgenommen. Das GVFG soll auf der Grundlage der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Fassung die Grundlage dafür bilden, den Investitionsstau für ÖPNV-Vorhaben im Interesse einer ökologisch sinnvollen und nachhaltigen Mobilitäts-, Umwelt- und Klimapolitik aufzulösen. Das GVFG-Bundesprogramm fördert kommunale ÖPNV-Vorhaben (Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besondere Bauart), nicht bundeseigene Eisenbahnen und Infrastrukturprojekte für den Schienenpersonennahverkehr der Deutschen Bahn AG. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung umfasst auch die Förderung der Reaktivierung und Elektrifizierung von Schienenstrecken.

Auf Grundlage der verabschiedeten und in Kraft getretenen Änderung des GVFG und der damit einhergehenden Änderung der Fördervoraussetzungen des Bundes ist

in einem ersten Schritt die Anzahl der zu planenden Vorhaben zu bestimmen.

Die Planung von „nicht bundeseigener“ kommunaler Schieneninfrastruktur ist auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes für den öffentlichen Personennahverkehr (§§ 5,6 und 7 ÖPNVG) eine Selbstverwaltungsaufgabe, die vom Land Hessen nicht in eigener Zuständigkeit übernommen werden kann. Das Land Hessen ist auf der Grundlage des ÖPNVG ausschließlich Zuwendungsgeber. Die Prüfung und die Beantwortung der Frage, ob und welche Regelungen aus diesem Grunde getroffen bzw. geändert werden müssten, ist Gegenstand des Prüfauftrages.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie weit ist die Prüfung zur Einrichtung einer Landeseisenbahninfrastrukturgesellschaft fortgeschritten?
- Frage 2. Wann genau wird die Gründung erfolgen?
- Frage 3. Wie viele Personalstellen erhält die Gesellschaft?
- Frage 4. Wie viele finanzielle Mittel erhält die Gesellschaft?
- Frage 5. Welche genauen Aufgaben und Kompetenzen erhält die Gesellschaft?
- Frage 6. Welche gesetzlichen Änderungen sind zur Einrichtung einer Landeseisenbahninfrastrukturgesellschaft erforderlich?

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit der Prüfung wird erst nach Abschluss der GVFG-Novelle begonnen.

Wiesbaden, 10. Dezember 2019

Tarek Al-Wazir